

## **ANLAGE Allgemeine Geschäftsbedingungen/Grundschulen**

---

### **GESCHWISTERERMÄSSIGUNG**

**Bitte beachten Sie hierzu § 5 Abs. 11 der AGB.**

Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagepflegeperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberger Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des/r Geschwisterkindes/r folgenden Monat ist nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt geschuldet.

In den Entgeltstufen I bis IV wird das Entgelt so ermäßigt, dass für alle Kinder einer Familie, die ein Betreuungsangebot oder eine in Satz 1 genannte Einrichtung besuchen, insgesamt die Entgelte 150 % des regulär zu entrichtenden Gesamtentgelts nicht überschreiten (bei zwei Kindern wird das Entgelt auf 75 % je Kind reduziert, bei drei Kindern auf 50 % je Kind etc.).

In den Entgeltstufen V und VI dürfen die Entgelte 175 % des regulär zu entrichtenden Gesamtentgelts nicht überschreiten.